

**Sitzungsvorlage Nr. 0014/2020/KREIS**

| <b>Beratungsfolge</b>                | <b>Datum</b> | <b>Status</b> |
|--------------------------------------|--------------|---------------|
| Ausschuss für Sicherheit und Ordnung | 17.02.2020   | öffentlich    |
| Kreisausschuss                       | 05.03.2020   | öffentlich    |
| Kreistag                             | 12.03.2020   | öffentlich    |

|   |  |
|---|--|
| <b>Zuständige Facheinheit:</b><br>32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung | <b>Berichtersteller/-in:</b><br>Schwenzow, Elisabeth, Dr.<br>KVD Volmering |
|---|--|

**Beratungsgegenstand:**

Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes – aktueller Sachstand

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Bedarfsplan für den Rettungsdienst Kreis Borken wird unter Berücksichtigung der Festlegungen durch die Bezirksregierung Münster beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die getroffenen Festlegungen umzusetzen.

**Rechtsgrundlage:**

§ 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW)

**Sachdarstellung:**

Der Kreis Borken als Träger des Rettungsdienstes hat einen Bedarfsplan aufzustellen. Der aktuelle Bedarfsplan stammt aus dem Jahr 2017. In seiner Sitzung vom 11.10.2018 hat der Kreistag die Ergänzung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst im Kreis Borken zur Aus- und Weiterbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern beschlossen. Der Rettungsdienstbedarfsplan ist kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände der Krankenkassen und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle 4 Jahre, zu ändern.

Gegenüber dem derzeitigen Rettungsdienstbedarfsplan sind folgende Veränderungen vorgesehen:

- Ausweitung der Vorhaltestunden für den Krankentransport an der Rettungswache Südlohn um 2.088 Jahresvorhaltestunden
- Ausweitung der Vorhaltestunden für den Krankentransport an der Rettungswache Bocholt um 1.460 Jahresvorhaltestunden
- Zusätzlicher Krankentransportwagen für die Versorgungsbereiche Gescher mit 2.920 Jahresvorhaltestunden
- Einbindung eines Telenotarztes

- Aus- und Fortbildung des Rettungsdienstpersonals zu Notfallsanitäterinnen und –sanitätern (Anpassung des Ausbildungskonzeptes Anlage 1)
- Diverse Neubau-, Ergänzungs- und Umbaumaßnahmen an den Rettungswachen
- Anpassung des Verwaltungsstellen aufgrund der gestiegenen Einsatzzahlen
- Einführung einer app-unterstützten Ersthelferalarmierung

Bedingt durch die äußerst angespannte personelle ärztliche Situation hat das Klinikum Westmünsterland zum 31.12.2019 die Gestellung eines Notarztes am Standort Vreden gekündigt. Gleichzeitig hat das Klinikum zugesichert, die Versorgung des Bereichs der Stadt Vreden durch die Notärzte der Standorte Stadtlohn und Ahaus sicherzustellen. Die angekündigte Aufgabe des Notarztstandortes Vreden hat zu großer Unsicherheit in der Bevölkerung und entsprechend auch zu erheblichen politischen Diskussionen geführt.

Als Kostenträger haben sich die Krankenkassen in dieser Diskussion mit einer Mail vom 24.10.2019 wie folgt positioniert:

*„Das Einsatzaufkommen in Vreden rechtfertigt unter Berücksichtigung der Zielerreichung durch die NEF Standorte Ahaus und Stadtlohn keinen eigenen Notarztstandort. Dies wird auch das Ergebnis der folgenden Überarbeitung des Rettungsdienstbedarfsplans, der gegebenenfalls unter Einbeziehung der Bezirks-Regierung abgestimmt werden muss, sein. Zudem ist ein möglicher aber nicht erforderlicher zukünftiger Notarztstandort Vreden, wie von Ihnen Herr Volmering aufgezeigt organisiert und abgewickelt von der Notarzbörse, wirtschaftlich nicht vertretbar zu betreiben. Vor dem Hintergrund dürfen die Krankenkassen anfallende Kosten nicht übernehmen.“*

Der aktuelle Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes sieht entgegen der Auffassungen der Krankenkassen weiterhin einen Notarztstandort in Vreden vor, um die notärztliche Versorgung in Vreden über einen eigenen Standort sicherzustellen.

Dieser Entwurf wurde der Stadt Bocholt als Trägern einer Rettungswache, den anerkannten Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten (§ 12 Abs. 2 Rettungsgesetz - RettG NRW).

Die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen hat mit Mail vom 15.01.2020 mitgeteilt, dass noch Erörterungsbedarf zum geplanten Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Borken (u.a. Telenotarzt, Notarzt in Vreden) bestehen würde.

Für den 03.03.2020 ist daher ein Erörterungstermin mit der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen, dem Kreis Borken und der Bezirksregierung Münster terminiert.

Die Kreisverwaltung Borken hat mit Schreiben vom 09.12.2019 die Fa. ORGAKOM beauftragt, ein Gutachten zur Ermittlung der bedarfsgerechten Organisationsstruktur für die notärztliche Versorgung im Kreis Borken zu erstellen.

Dieses Gutachten liegt derzeit im Entwurf vor. Im Ergebnis sieht der Gutachter einen Notarztstandort Vreden als nicht bedarfsnotwendig, da dieser durch die Standorte Ahaus und Stadtlohn kompensiert werden kann. Zusätzlich sieht der Gutachter jedoch die Notwendigkeit, an den Standorten Borken und Vreden ein Tele-Notarzt-System zu etablieren.

Das Gutachten der Fa. ORGAKOM wurde der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen zur Kenntnis und als Erörterungsgrundlage für den Termin bei der Bezirksregierung übersandt.

Gem. § 12 Abs. 4 RettG NRW soll mit den Kostenträgern eine Einigung erzielt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen

Festlegungen. Die Festlegungen durch die Bezirksregierung Münster sind in der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes aufzunehmen.

Nach § 12 RettG sind an dem Verfahren zur Aufstellung des Rettungsdienstbedarfsplanes offiziell nur die Kommunen zu beteiligen, die auch Träger einer Rettungswache sind. Unabhängig davon wurde allen Städten und Gemeinden im Kreis Borken Gelegenheit geben, zum Rettungsdienstbedarfsplan Stellung zu nehmen und ggf. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge einzureichen.

Des Weiteren sind in einer tabellarischen Aufstellung die zusammengefassten Anmerkungen der verschiedenen Akteure mit der entsprechenden Anmerkung der Verwaltung dargestellt.

**Entscheidungsalternative(n):**

Ja

*Wenn ja, welche ?*

*Der Rettungsdienstbedarfsplan wird nicht fortgeschrieben.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Beim Rettungsdienst handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung, der über Gebühren finanziert wird.

**Aussage zur Klimafolgenabschätzung:**

Die Folgen für das Klima können nicht abgeschätzt werden.

**Anlagen:**

Anlage 1 - Rettungsdienstbedarfsplan Fortschreibung 2020 Bedenken, Anregungen oder Anmerkungen